

Unterhalt im „vereinfachten Verfahren“

Es wird beantragt,

1. an die Klägerin zu 1. zu Händen der Kindesmutter unter Abänderung des Vergleichs vom 20.4.1994, AG BO, AZ x, folgende Unterhaltsbeträge zu zahlen:

für die Zeit vom 1.4.2001 bis zum 30.6.2001 Unterhaltsrückstand in Höhe von 1.341,00 DM zzgl. Zinsen ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9.6.1998 (heute 4,26%),

ab dem 1.7.2001 bis zum 31.5.2002 Unterhalt zum jeweils ersten Tag des laufenden Monats in Höhe von 107% des Regelbetrages der zweiten Altersstufe (heute 444,00 DM) abzgl. der Hälfte des Kindergeldes für ein zweites Kind (heute 270,00 DM), wobei die Kindergeldanrechnung nur insoweit stattfindet, als der Unterhaltsbetrag 135% des Regelbetrages – gemindert um das hälftige Kindergeld (heute 135, DM) – übersteigt,

2. an den Kläger zu 2. zu Händen der Kindesmutter unter Abänderung des Vergleichs vom 20.4.1994, AG BO, AZ x, folgenden Unterhaltsbetrag zu zahlen:

ab dem 1.6.2002 bis zum 31.5.2008 Unterhalt zum jeweils ersten Tag des laufenden Monats in Höhe von 107 % des Regelbetrages der dritten Altersstufe (heute 525,00 DM) abzgl. der Hälfte des Kindergeldes für ein zweites Kind (heute 270,00 DM), wobei die Anrechnung nur insoweit stattfindet, als der Unterhaltsbetrag 135% des Regelbetrages – gemindert um das hälftige Kindergeld (heute 135,00 DM) – übersteigt,

ab dem 1.7.2001 bis zum 31.8.2003 zum jeweils ersten Tag des laufenden Monats Unterhalt in Höhe von 107% des Regelbetrages der dritten Altersstufe (heute 525,00 DM) abzgl. der Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind (heute 270,00 DM), wobei die Anrechnung nur insoweit stattfindet, als der Unterhaltsbetrag 135% des Regelbetrages – gemindert um das hälftige Kindergeld (heute 135,00 DM) – übersteigt.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum